



## **Resolution**

### **Beschleunigter Ausbau der primären Gesundheitsversorgung**

Das Regionalkomitee –

unter Hinweis auf die globalen Verpflichtungen in Bezug auf eine allgemeine Gesundheitsversorgung, die mit der Resolution 67/81 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2012) über globale Gesundheit und Außenpolitik sowie der Resolution 70/1 der Generalversammlung (2015) zur Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung in Alma-Ata und das dort abgegebene Bekenntnis zur primären Gesundheitsversorgung als eine Maßnahme zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung,

unter Begrüßung der Einberufung der Globalen Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung: von Alma-Ata hin zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Astana, Kasachstan, 25.–26. Oktober 2018), auf der die Mitgliedstaaten ihr Bekenntnis zur Stärkung der primären Gesundheitsversorgung mittels eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes erneuerten: als Eckpfeiler eines nachhaltigen Gesundheitssystems, das eine allgemeine Gesundheitsversorgung ermöglicht, sowie als Grundlage für Maßnahmen zur Verwirklichung der gesundheitsbezogenen SDG, und insbesondere der Zielvorgabe 3.8 („Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen

grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen“),

unter Hinweis auf Resolution WHA72.2 der Weltgesundheitsversammlung zur primären Gesundheitsversorgung, in der die Erklärung von Astana begrüßt und der Generaldirektor aufgefordert wurde, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten einen operativen Rahmen für die primäre Gesundheitsversorgung auszuarbeiten und diesen der 73. Weltgesundheitsversammlung zur Prüfung vorzulegen,

unter Bekräftigung des Dreizehnten Allgemeinen Arbeitsprogramms 2019–2023, in dem die primäre Gesundheitsversorgung als ein zentrales Vehikel zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung und der SDG genannt wird,

in Anerkennung der bewährten Grundsäulen der Stärkung der Gesundheitssysteme in der Europäischen Region der WHO, wie sie in den zahlreichen im Lauf der Zeit eingegangenen Verpflichtungen – von der Charta von Ljubljana (1996) bis zur Charta von Tallinn (2008) – festgeschrieben sind, wie sie in dem gesundheitspolitischen Rahmenkonzept der Europäischen Region, „Gesundheit 2020“, verankert sind und ausführlich erläutert werden, in dem die Schaffung bürgernaher Gesundheitssysteme eine der vier Säulen war, und wie sie in folgenden Resolutionen des Regionalkomitees bekräftigt wurden: i) der Resolution EUR/RC65/R5 von 2015 („Prioritäten für die Stärkung der Gesundheitssysteme“), ii) der Resolution EUR/RC66/R5 von 2016 („Handlungsrahmen für eine integrierte Leistungserbringung im Gesundheitswesen“), iii) der Resolution EUR/RC67/R5 von 2017 („Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Arbeitskräfteangebot im Gesundheitswesen: ein Handlungsrahmen für die Europäische Region der WHO“) und d) der Resolution EUR/RC68/R3 von 2018 („Erneuerung des Bekenntnisses zur Stärkung der Gesundheitssysteme für eine allgemeine Gesundheitsversorgung, bessere gesundheitliche Resultate und den Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten“) –

1. BRINGT sein anhaltendes Bekenntnis zu den in der Charta von Tallinn und in „Gesundheit 2020“ verankerten Werten Solidarität, Chancengleichheit und Teilhabe als den Grundlagen für die Stärkung der Gesundheitssysteme durch Ausbau der primären Gesundheitsversorgung sowie für die Verwirklichung einer allgemeinen

Gesundheitsversorgung ZUM AUSDRUCK, unter besonderem Hinweis auf Zielvorgabe 3.8 der SDG für eine allgemeine Gesundheitsversorgung;

2. BITTET die Mitgliedstaaten<sup>1</sup> EINDRINGLICH:

- a) bei der Stärkung ihrer Gesundheitssysteme vorrangig auf den Ansatz der primären Gesundheitsversorgung zu setzen, der flächendeckende und gezielte Angebote in den Bereichen Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention, Behandlung, Rehabilitation und Palliativversorgung während der gesamten Lebensdauer umfasst,
- b) die Menschen durch folgende Schwerpunkte in den Mittelpunkt der Gesundheitssysteme zu rücken: i) Bestimmung gesundheitlicher Bedürfnisse und Zuschnitt von Interventionen im Bereich der Leistungserbringung mit dem Ziel, im gesamten Lebensverlauf vorausschauend und ausgewogen auf diese zu reagieren; ii) Einbeziehung von Bevölkerung und Einzelpersonen und Bereitstellung angemessener Informations- und Aufklärungsangebote für sie, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen; iii) Gewährleistung einer Kontinuität der Versorgung bei der Leistungserbringung im Gesundheitswesen innerhalb von wie auch zwischen den verschiedenen Spezialisierungsebenen der Versorgung, aber auch in Verbindung mit anderen Leistungsanbietern wie dem Sozialwesen und der Privatwirtschaft,
- c) die Wirkung, Leistungsfähigkeit und Kapazitäten der primären Gesundheitsversorgung vorausschauend zu messen und zu beobachten, um den Anforderungen der Bevölkerung an die Gesundheitsversorgung gerecht zu werden, und zum Ausbau von Gesundheitsdaten und Gesundheitsinformationen in den Ländern und auf Ebene der Europäischen Region beizutragen,
- d) je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern die Einführung der im Dokument EUR/RC69/13 Rev.1 genannten zehn evidenzbasierten hochwirksamen Maßnahmen (Beschleuniger) für die Stärkung der primären Gesundheitsversorgung voranzutreiben,
- e) je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern die Verzahnung von Gesundheits- und Sozialwesen auf der kommunalen Ebene voranzutreiben,

---

<sup>1</sup> Und ggf. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

- f) sicherzustellen, dass das Personal in der primären Gesundheitsversorgung über Fachwissen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten verfügt und somit hinreichend befähigt ist, zeitnahe und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit des Gesundheitssystems in Bezug auf die Bedürfnisse von Einzelpersonen und Gesamtbevölkerung zu ergreifen,
- g) Maßnahmen zu ergreifen, um Patienten und Betreuer in die Lage zu versetzen, gemeinsam Entscheidungen über Fragen von Behandlung und Betreuung zu treffen, etwa durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und Bereitstellung von Schulungen und fachlicher Hilfe,
- h) die Akzeptanz, Umsetzung und Ausweitung digitaler Innovationen zu beschleunigen,
- i) sich aktiv an der globalen Konsultation im Hinblick auf die Ausarbeitung des operativen Rahmens für die primäre Gesundheitsversorgung zu beteiligen;

3. ERSUCHT die Regionaldirektorin:

- a) die Mitgliedstaaten auf Wunsch bei der Verbesserung und Stärkung der Bereitstellung umfassender Angebote in der primären Gesundheitsversorgung nach Maßgabe der Gegebenheiten und Anforderungen in den jeweiligen Ländern zu unterstützen,
- b) die Messung und Beobachtung von Durchschlagskraft, Leistungsfähigkeit und Kapazitäten der primären Gesundheitsversorgung in allen Ländern auszubauen, Möglichkeiten für eine Beschleunigung von Verbesserungen aufzuzeigen und bewährte Handlungsoptionen zu bestimmen, die zwischen Ländern ausgetauscht werden können,
- c) mit Unterstützung durch WHO-Kooperationszentren und Denkfabriken Partnerschaften und Wissensaustausch auszubauen und den Dialog zwischen Berufs- und Patientenverbänden, Regierungen und sonstigen maßgeblichen Akteuren zu fördern,
- d) die beim Regionalbüro im Hinblick auf primäre Gesundheitsversorgung vorhandenen Kapazitäten in Einklang mit der organisationsweiten Umsetzung des Dreizehnten Allgemeinen Arbeitsprogramms zu stärken,

- e) die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der globalen Konsultation im Hinblick auf die Ausarbeitung des Rahmens für die primäre Gesundheitsversorgung zu fördern,
- f) dem Regionalkomitee auf dessen 70., 75. und 80. Tagung über die Umsetzung dieser Resolution in Verbindung mit der Resolution EUR/RC66/R5 Bericht zu erstatten.

= = =